

# Statuten der schweizerischen Vereinigung für geburtshilfliche Anästhesie (Swiss Association of Obstetric Anaesthesia, SAOA)

## I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### Art. 1

Die SAOA, gegründet am 3. November 2005, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist der jeweilige Wohnort des Kassiers der Gesellschaft.

### Art. 3

Gesellschaftsziele

Die SAOA bezweckt:

- a. Anästhesiologen, die speziell auf dem Gebiet der geburtshilflichen Anästhesie interessiert oder tätig sind, zur Förderung der geburtshilflichen Anästhesie in wissenschaftlichen und praktischen Belangen, zu vereinen;
- b. Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Fachgebiet zu organisieren und zu fördern;
- c. Fachliche Kontakte zu ausländischen Organisationen von geburtshilflichen Anästhesiologen zu pflegen;
- d. Qualitätsstandards der geburtshilflichen Anästhesie für die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation (SGAR) zu erarbeiten und zu definieren;
- e. Die fachlichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder im Sinne und mit Unterstützung der SGAR zu wahren;
- f. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Geburtshilfe, Neonatologie und Hebammen zu fördern.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- a. Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Anästhesiologie werden sofern er:
  - i. eine SGAR-Mitgliedschaft besitzt, den FMH-Spezialisten- bzw. einen eidgenössisch anerkannten äquivalenten Titel trägt;
  - ii. an den Versammlungen der SAOA teilnimmt und seine Beiträge

bezahlt;

- iii. ein Interesse an der geburtshilflichen Anästhesie hat.
- b. Ausserordentliches Mitglied kann jeder an der geburtshilflichen Anästhesie interessierte Arzt werden ohne Rücksicht auf Fachrichtung und Nationalität. Die ausserordentliche Mitgliedschaft steht auch Hebammen und Pflegefachkräften offen. Ausserordentliche Mitglieder haben ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- c. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinigung Personen ernannt werden, welche hervorragende Verdienste in der geburtshilflichen Anästhesie erworben haben. Das Ehrenmitglied ist hinsichtlich Stimmrecht den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

#### **Art. 5**

Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt der Kompetenz des Vorstandes.

#### **Art. 6**

Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der GV in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 7**

- a. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der jedes Jahr an der GV festgesetzt wird. Die Beitragspflicht erlischt nach Rücktritt aus der aktiven Tätigkeit, sofern der Kassier unterrichtet wird. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- b. Donationen, Legate und andere Einkommen fliessen in die Kasse der SAOA.

#### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt, welcher dem Kassierer schriftlich mitzuteilen ist;
- b. durch Streichung, infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages;
- c. durch Ausschluss, der in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer GV beschlossen werden kann. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe anzugeben.

### **III. Organisation der Vereinigung**

#### **Art. 9**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Generalversammlung;

- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

**Art. 10**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie gliedert sich in eine:

- a. ordentliche Geschäftssitzung;
- b. wissenschaftliche Sitzung.

Auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

**Art. 11**

In der ordentlichen Geschäftssitzung werden folgende Geschäfte erledigt:

- a. Berichte des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und Budget für das folgende Jahr;
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d. Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsrevisoren;
- e. Anträge des Vorstandes;
- f. Anträge der Mitglieder, die mindestens 3 Monate im voraus dem Vorstand schriftlich angemeldet und in der Tagesordnung publiziert worden sind;
- g. Bestimmung des Ortes und des Datums der nächsten Generalversammlung;
- h. Varia.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird mindestens einen Monat im voraus durch eine schriftliche bzw. elektronische Einladung einberufen. Der Einladung wird eine Traktandenliste der ordentlichen Geschäftssitzung inklusive sämtlicher Anträge und ein Programm der wissenschaftlichen Sitzung beigelegt.

**Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten

c. dem Kassierer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und ist erneuerbar. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und organisiert die GV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder müssen aus verschiedenen Kliniken kommen. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus einer nicht-universitären Klinik kommen. Auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Spitalkategorien ist zu achten.

#### **Art. 14**

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet die Verhandlungen der Gesellschaft, vertritt sie nach aussen, nimmt an sie gerichtete Zuschriften entgegen und führt die rechtsverbindliche individuelle Unterschrift. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

#### **Art. 15**

Der Präsident bereitet die Geschäfte und Traktanden der Vorstandssitzungen sowie der ordentlichen Geschäftssitzung und der wissenschaftlichen Sitzung der GV vor. Er verfasst und verschickt die Traktandenliste. Er sorgt dafür, dass Sitzungsprotokolle geführt, Einladungen verschickt und die Korrespondenz erledigt werden. Er trägt die Verantwortung für die Veröffentlichungen der Verhandlungen der Gesellschaft und führt das Mitgliederverzeichnis.

#### **Art. 16**

Der Kassierer verwaltet das Vermögen und zieht die Jahresbeiträge ein. In der ordentlichen Geschäftssitzung legt er Rechnung über den Stand der Finanzen im vergangenen Geschäftsjahr ab.

#### **Art. 17**

Die Rechnungsrevisoren sind auf zwei Jahre zu wählen. Es sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen. Sie können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten in der ordentlichen Geschäftssitzung darüber Bericht.

### **IV. Änderungen der Statuten - Auflösung der Gesellschaft**

#### **Art. 18**

Die Anträge auf Änderung der Statuten können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Die Statutenänderung findet nur dann statt, wenn der Antrag an der GV mit Zustimmung von zwei Dritteln aller an der GV anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

#### **Art. 19**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch mündliche oder schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Vor der Auflösung entscheidet die Gesellschaft über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Interlaken, 29. Oktober 2009